

**Ausführungsvorschriften
zum Gesetz über die Hoheitszeichen
des Landes Berlin**

Vom 12. Dezember 2007

InnSport I A 14

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 (GVBl. S. 549) wird bestimmt:

I. Wappen, Landes- und Bezirkssymbol

1. Das Landeswappen wird vom Abgeordnetenhaus, vom Rechnungshof, vom Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, von den Berliner Gerichten und von der Berliner Verwaltung (§ 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) geführt.
2. Die den Bezirken vom Senat verliehenen Bezirkswappen können zur Darstellung der Bezirke in der Öffentlichkeit verwendet werden. In Siegeln, auf Amtsschildern oder Briefköpfen werden sie nicht geführt.
3. Die Abbildung des Landeswappens und der Bezirkswappen zu künstlerischen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde dieser Hoheitszeichen abträglich sind. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung.
4. Als Landessymbol kann der Wappenschild des Landeswappens ohne Laubkrone genutzt werden. Das Landessymbol darf als Zeichen der Verbundenheit oder des Bezuges zum Land Berlin von jedermann zu Zwecken frei verwendet werden, die mit dem Sinn dieses Symbols vereinbar sind, ausgenommen in Siegeln, Stempeln oder auf Schildern. Als Bezirkssymbol kann der Wappenschild des jeweiligen Bezirkswappens ohne Mauerkrone genutzt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

II. Flaggen

5. Die Landesflagge darf von jedermann gezeigt werden, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde dieses Hoheitszeichens abträglich sind.
6. Flaggen werden an senkrecht stehenden Masten gehisst (Hissflaggen). Statt Flaggen können auch Banner (an einem Querholz hängende Flagge) verwendet werden. Bei der Landesflagge in Bannerform ist die Wappenfigur parallel zu den beiden senkrechten roten Randstreifen ausgerichtet. Bei Hissflaggen ist darauf zu achten, dass die Wappenfigur stets nach dem Flaggenmast, bei Bannern nach der Bundesflagge blickt. Die Flaggen sollen gleich groß sein und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des beflaggten Gebäudes und des Flaggenmastes stehen.
7. Werden zwischen der Europa- und der Bundesflagge andere hoheitliche Flaggen gezeigt (§ 4 Abs. 2 der Beflaggungsverordnung), so sind diese von der Europaflagge aus in alphabetischer Reihenfolge der amtlichen deutschen Kurzbezeichnung der ausländischen Staatennamen zu setzen.
8. Die Beflaggung beginnt bei Tagesanbruch, jedoch nicht vor 7.00 Uhr, und endet bei Sonnenuntergang. Erstreckt sich die Beflaggung über mehrere Tage, so sind die Flaggen bei Sonnenuntergang einzuholen und am Morgen wieder zu hissen. Werden Flaggen angestrahlt, können sie auch nach Sonnenuntergang gesetzt bleiben.
9. Bei Trauerbeflaggung werden Hissflaggen zunächst vorgehisst und anschließend auf halbmast gesenkt. Banner werden mit Trauerflor versehen.

III. Siegel

10. Das große Landessiegel (Prägesiegel) hat einen Durchmesser von 6 cm.
11. Das kleine Landessiegel hat einen Durchmesser von 3,5 cm. Mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung dürfen Siegel in einem anderen Kleinformat verwendet werden.
12. Die Umschrift der kleinen Landessiegel ist in Antiqua-Schrift (Bodoni-Versalien) gehalten. Bei längeren Umschriften kann statt der Versalien ausnahmsweise gemischte Schrift (Groß- und Kleinbuchstaben) verwendet werden. Bei der Herstellung von Schriftstücken mit Hilfe automatischer Einrichtungen sind mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung Ausnahmen zulässig.
13. Die Umschrift des kleinen Landessiegels enthält im oberen Teil des Kreises den Behörden-, Anstalts- oder Eigenbetriebsnamen, im unteren Teil des Kreises die Ortsangabe „Berlin“, soweit diese nicht bereits im Namen vorkommt. Enthält der Name zugleich eine Bezirksangabe -, so ist das Wort „von“ vor der Ortsangabe „Berlin“ wegzulassen. In den Fäl-

len, wo sich der Behördenname mit der Amtsbezeichnung des Leiters der Behörde deckt, ist der bestimmte Artikel zu verwenden. Im Übrigen ist vor dem Namen kein Artikel zu setzen.

14. (1) Ein die siegelführende Stelle näher bezeichnender Zusatz in der Umschrift ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zulässig. Reicht der für die Umschrift vorgesehene Raum zur Aufnahme des Zusatzes nicht aus, so ist der Zusatz in gemischter Schrift unter dem Wappen oder in einem Kreis innerhalb der gewöhnlichen Umschrift anzubringen.
(2) Die Siegel der Gesundheits-, Veterinär- und Jugendämter sowie der Bezirkskassen sind durch einen Zusatz zu kennzeichnen.
15. In den Siegeln der nicht rechtsfähigen Anstalten und Eigenbetriebe der Bezirksverwaltungen kann dem Namen der Einrichtung in Klammern der Name des für die Verwaltung zuständigen Bezirks hinzugefügt werden, wenn die Bezirksangabe nicht bereits im Namen enthalten ist.
16. In den Siegeln der Standesämter lautet die Umschrift: „Standesamt Berlin“.
17. (1) Die kleinen Landessiegel sind mit einer arabischen Kennzahl zu versehen, die unter dem Wappen anzubringen ist.
(2) Bei in Verlust geratenen Siegeln sind die Ersatzstücke mit einer neuen Nummer zu versehen. Die Nummern der verloren gegangenen Siegel bleiben unbesetzt.

IV. Amtsschilder

18. (1) Die Amtsschilder bestehen aus einer 42 cm hohen und 29,7 cm breiten Aluminiumplatte und zeigen im oberen Teil das Landeswappen als Hochrelief. Im unteren Teil ist in schwarzer Grotesk-Schrift (Futura-Versalien, fett) der Behörden-, Anstalts- oder Eigenbetriebsname anzugeben. Bei längerer Beschriftung kann gemischte Schrift verwendet werden. Für den Namen auf den Amtsschildern gilt Nummer 13 Satz 3 und 4 entsprechend. Ist abzusehen, dass der Name Änderungen unterliegt, kann das Amtsschild auch geteilt sein.
(2) Reicht der Platz auf dem Amtsschild trotz Verwendung gemischter Schrift nicht aus, so sind unter dem Amtsschild ein oder mehrere Anhängeschilder anzubringen. Die Anhängeschilder sind 12 cm hoch und 29,7 cm breit. Für die Beschriftung mit dem Behörden-, Anstalts- oder Eigenbetriebsnamen gilt Absatz 1 Satz 2 und 3. Für Anhängeschilder mit zusätzlichen Angaben wird stets gemischte Schrift verwendet.
19. (1) Auf den Amtsschildern der nicht rechtsfähigen Anstalten und Eigenbetriebe der Bezirke sind in der ersten Zeile unter dem Landeswappen der Name der Einrichtung und, wenn die Bezirksangabe nicht bereits darin enthalten ist, in der zweiten Zeile der Name des Bezirks, zu dem die Einrichtung gehört, anzugeben.
(2) Die Amtsschilder der Oberschulen enthalten außer dem Anstaltsnamen und der Bezirksangabe in einer Zwischenzeile den Klammerzusatz über den Oberschulzweig oder die Schulstufe.
(3) Für Gesamtschulen, Oberstufenzentren usw. gilt Absatz 2 entsprechend.

V. Siegel und Amtsschilder der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

20. Für die Gestaltung der Siegel und der Amtsschilder der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen die Genehmigung zur Führung des Landeswappens erteilt wurde, gelten die Regelungen der Nummern 11, 12, 13, 14 Abs. 1, Nummern 17 und 18 entsprechend.

VI. Siegel und Amtsschilder gemeinsamer öffentlicher Stellen der Länder Berlin und Brandenburg

21. Gemeinsame Behörden oder Einrichtungen sowie gemeinsame Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen die Genehmigung zur Führung der Landeswappen erteilt wurde, verwenden Siegel, die nebeneinander das Berliner und das Brandenburger Landeswappen zeigen. Auf eine untere Umschrift „Berlin-Brandenburg“ kann verzichtet werden, wenn diese Angabe im Namen enthalten ist. Die Amtsschilder zeigen nebeneinander das Berliner und das Brandenburger Landeswappen; Landeswappen und Beschriftung sind graviert und schwarz ausgelegt. Die Regelung gemäß Nummer 12 Satz 2 findet keine Anwendung.

VII. Schutz der Hoheitszeichen

22. (1) Anlass zum Einschreiten gegen die unbefugte Verwendung der Hoheitszeichen besteht vor allem dann, wenn sie zu kommerziellen Zwecken verwendet werden. Sie dürfen nicht in Stempeln, Druckschriften, Briefköpfen, Schildern, Plakaten, Aufschriften oder im Internet abgebildet oder sonst in einer Weise oder unter Umständen verwendet werden, durch die der Eindruck erweckt werden kann, als handele es sich um eine behördliche Einrichtung, die sich besonderer staatlicher Förderung erfreut.
(2) Wird ein Einschreiten gegen die unbefugte Verwendung von Hoheitszeichen für erforderlich gehalten, ist die für Inneres zuständige Senatsverwaltung zu unterrichten, damit gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Hoheitszeichen veranlasst werden können.

VIII. Schlussvorschriften

23. Die Vorschriften über die Siegel und Amtsschilder der Behörden und Organe der Rechtspflege bleiben unberührt.
24. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach Abschnitt V und VI können die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Berlin vom 22. Oktober 2007 nach bisherigem Recht gestalteten Siegel und Amtsschilder weiter verwenden.
25. (1) Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschriften werden die Ausführungsvorschriften vom 17. April 2003 (ABl. S. 1902) aufgehoben.